

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 25. Juli 1985

132. Stück

- 304. Kundmachung:** Widerruf einer Vereinbarung zwischen dem Minister für Verkehr des Vereinigten Königreiches und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich
- 305. Kundmachung:** Ausdehnung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland auf die Vogtei Guernsey
- 306. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht
- 307. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
- 308. Notenwechsel** zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur über die Änderung des Anhanges des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus
- 309. Teilweise Zurücknahme** des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 21 Absatz 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
(NR: GP XVI RV 285 AB 531 S. 75. BR: AB 2944 S. 456.)

304. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 31. Mai 1985 betreffend den Widerruf einer Vereinbarung zwischen dem Minister für Verkehr des Vereinigten Königreiches und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Minister für Verkehr des Vereinigten Königreiches und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich über die Abweichung für Versuchszwecke gemäß Rn. 2010 betreffend die Beförderung von Hydrazin in wässriger Lösung mit einem Gehalt von höchstens 72% Hydrazin in Kunststofftrommeln mit einem Fassungsraum von 25 Litern, einzeln oder zusammengepackt*), wurde mit Note des Ministeriums für Verkehr des Vereinigten Königreiches vom 10. April 1985 widerrufen. Der Widerruf wurde mit Note des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich vom 6. Mai 1985 mit Wirksamkeit vom 6. Mai 1985 bestätigt.

Lacina

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 496/1978

305. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. Juli 1985 betreffend die Ausdehnung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland auf die Vogtei Guernsey

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 19. April 1985 die Anwendung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 460/1984) auf die Vogtei Guernsey ausgedehnt.

Sinowatz

306. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. Juli 1985 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

Nach Mitteilungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande haben Antigua und Barbuda am 1. Mai 1985 und Grenada

am 20. Mai 1985 erklärt, daß sie sich durch das Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 295/1963, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 495/1983), das für ihre Gebiete vor Erlangung der Unabhängigkeit in Geltung war *), gebunden betrachten.

Sinowatz

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 62/1966

307. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. Juli 1985 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hat die Hellenische Republik am 19. März 1985 ihre Ratifika-

tionsurkunde zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 247/1985) hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Artikel 11 Absatz 2 für die Hellenische Republik am 18. Mai 1985 in Kraft.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde hat die Hellenische Republik Griechenland nachstehende Behörden, die zur Ausstellung der im ersten Absatz des Artikels 3 des Übereinkommens genannten Bestätigung berechtigt sind, genannt:

„1. Die Präfektur (nomos), in deren Bezirk die die Urkunde ausstellende Behörde ihren Sitz hat, im Fall von verwaltungsbehördlichen Urkunden;

2. Das Gericht der ersten Instanz, in dessen Bezirk die die Urkunde ausstellende Behörde ihren Sitz hat, im Fall von gerichtlichen Urkunden.“

Sinowatz

308.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur über die Änderung des Anhanges des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus vom 8. August 1978

FEDERAL MINISTRY FOR
FOREIGN AFFAIRS

Sir,

I have the honour to refer to the modification of the Schedules I and II agreed upon between the Civil Aviation Authorities of the Republic of Austria and the Republic of Singapore on October 30th, 1984 in Vienna, which are part of the Annex of the Agreement Between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Singapore for Air Services Between and Beyond their Respective Territories of August 8th, 1978, and to propose that the above mentioned Annex shall be substituted by the following:

(Übersetzung)

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Herr Staatssekretär!

Ich beehre mich, unter Bezugnahme auf die von den Luftfahrtbehörden der Republik Österreich und der Republik Singapur am 30. Oktober 1984 in Wien vereinbarte Abänderung der Flugstreckenpläne I und II im Anhang des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus vom 8. August 1978 *) vorzuschlagen, daß der genannte Anhang durch den nachfolgenden ersetzt wird:

“ANNEX

Schedule I

Route to be operated by the designated airline of the Austrian Federal Government:

Points of Departure:	Intermediate Points:	Points in Singapore:	Points Beyond:
Vienna	3 points in Middle East 5 points in Asia	Singapore	3 points

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 504/1978

Schedule II

Route to be operated by the designated airline of Singapore:

Points of Departure:	Intermediate Points:	Points in Austria:	Points Beyond:
Singapore	4 points in Asia 2 points in Middle East	Vienna	2 points in Europe 3 points in North America

- Notes:** (i) Any or some of the points on the specified routes in Schedules I and II of the Annex may at the option of the respective designated airline be omitted on any or all flights, provided that these flights originate in the territory of the Contracting Party designating the airline.
- (ii) The designated airline of either Contracting Party shall have the right to terminate its services in the territory of the other Contracting Party."

„ANHANG**Flugstreckenplan I**

Vom namhaft gemachten Fluglinienunternehmen der Österreichischen Bundesregierung zu betreibende Flugstrecke:

Ausgangspunkte:	Zwischenpunkte:	Punkte in Singapur:	Punkte darüber hinaus:
Wien	3 Punkte im Nahen Osten 5 Punkte in Asien	Singapur	3 Punkte

Flugstreckenplan II

Vom namhaft gemachten Fluglinienunternehmen von Singapur zu betreibende Flugstrecke:

Ausgangspunkte:	Zwischenpunkte:	Punkte in Österreich:	Punkte darüber hinaus:
Singapur	4 Punkte in Asien 2 Punkte im Nahen Osten	Wien	2 Punkte in Europa 3 Punkte in Nordamerika

- Anmerkungen:** (i) Dem jeweils namhaft gemachten Fluglinienunternehmen steht es frei, einen oder mehrere der Punkte auf den in den Flugstreckenplänen I und II des Anhangs festgelegten Flugstrecken bei einem oder allen Flügen auszulassen, vorausgesetzt, daß diese Flüge im Hoheitsgebiet des Vertragschließenden Teiles, der das Fluglinienunternehmen namhaft gemacht hat, ihren Ausgang nehmen.
- (ii) Das namhaft gemachte Fluglinienunternehmen jedes Vertragschließenden Teiles hat das Recht, seine Fluglinien im Hoheitsgebiet des anderen Vertragschließenden Teiles zu beenden.“

If the Republic of Singapore agrees to this proposal, I have the honour to propose that the present note and your confirming note of reply shall constitute an Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Singapore, by which the Annex of the Agreement Between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Singapore for Air Services Between and Beyond their Respective Territories of August 8th, 1978, is modified and which will enter into force 60 days after the day of the present exchange of notes.

Sollte die Republik Singapur diesem Vorschlag zustimmen, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur, mit dem der Anhang des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus vom 8. August 1978 abgeändert wird, darstellt, welches 60 Tage nach dem Tag der Durchführung dieses Notenwechsels in Kraft tritt.

Accept, Sir, the expression of my highest consideration.

E. Binder
Envoy Extraordinary and
Minister Plenipotentiary

Mr.
Lam Chuan Leong
The Permanent Secretary,
Ministry of Communications and Information

Singapore

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Dr. E. Binder
außerordentlicher Gesandter
und bevollmächtigter Minister

Herrn
Lam Chuan Leong
Staatssekretär
Ministerium für Kommunikation und Information

Singapur

(Übersetzung)

27 May 1985

27. Mai 1985

Sir,

I have the honour to confirm receipt of your Note dated 27th May 85 and which reads as follows:

“Sir,

I have the honour . . . (es folgt der weitere Text der österreichischen Eröffnungsnote in englischer Sprache) . . . highest consideration.”

I have the honour to confirm that the Republic of Singapore agrees to this proposal and that your Note and the present Note of reply constitute an Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Singapore, by which the Annex of the Agreement Between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Singapore for Air Services Between and Beyond their Respective Territories of August 8th, 1978, is modified and which will enter into force 60 days after the day of the present exchange of notes.

Accept, Sir, the expression of my highest consideration.

Lam Chuan Leong
Permanent Secretary
Ministry of Communications and Information
Republic of Singapore

Dr. Erich Binder
Envoy Extraordinary and
Minister Plenipotentiary
Ministry of Foreign Affairs
Republic of Austria

Herr Gesandter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 27. Mai 1985 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Herr Staatssekretär!

Ich beehre mich, . . . (es folgt der weitere Text der Übersetzung der österreichischen Eröffnungsnote in deutscher Sprache) . . . vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Republik Singapur diesem Vorschlag zustimmt und daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur darstellt, mit dem der Anhang des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus vom 8. August 1978 abgeändert wird, und welches 60 Tage nach dem Tag der Durchführung dieses Notenwechsels in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Lam Chuan Leong
Staatssekretär im Ministerium für
Kommunikation und Information
der Republik Singapur

Herrn Dr. Erich Binder
Außerordentlicher Gesandter und
bevollmächtigter Minister
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Österreich

Der Austausch der Noten fand am 27. Mai 1985 in Singapur statt. Der Notenwechsel tritt gemäß seinem vorletzten Absatz am 26. Juli 1985 in Kraft.

Sinowatz

309.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

**Teilweise Zurücknahme des österreichischen Vorbehaltes
zu Artikel 21 Absatz 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens**

(Übersetzung)

D e c l a r a t i o n

The declaration submitted by the Republic of Austria with regard to Article 21 (5) of the European Convention on Extradition of December 13th, 1957, is herewith restricted to the extent that the first sentence is to be deleted.

By consequence of this restriction, this declaration shall read henceforth as follows:

“Transit for offence punishable, under the law of the requesting Party, by death or by a sentence incompatible with the requirements of humanity and human dignity, will be granted under the conditions governing the extradition for such offences.”

Die Erklärung wurde gegenüber dem Generalsekretär des Europarates mit Note vom 16. April 1985 abgegeben.

E r k l ä r u n g

Die von Österreich zu Artikel 21 Absatz 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 *) abgegebene Erklärung wird insoweit eingeschränkt, als der erste Satz zu entfallen hat.

Im Hinblick auf diese Einschränkung lautet diese Erklärung in Hinkunft wie folgt:

„Die Durchlieferung wegen strafbarer Handlungen, die nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe oder einer mit den Geboten der Menschlichkeit und der Menschenwürde nicht vereinbaren Strafe bedroht sind, wird unter den für die Auslieferung wegen solcher strafbarer Handlungen maßgebenden Bedingungen bewilligt werden.“

Sinowatz

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 320/1969



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.